



Haushalt 2023 der Stadt Mannheim mit Auflagen genehmigt

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat den Einjahreshaushalt 2023 der Stadt Mannheim genehmigt. Regierungspräsidentin Sylvia M. Felder bestätigte die Gesetzmäßigkeit der im Dezember vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssatzung, verfügte jedoch verschiedene Auflagen. Diese wurden in der Sitzung des Gemeinderats am 7. Februar vorgestellt.

„Das der Haushalt mit Auflagen genehmigt wurde, zeigt, dass unser Vorgehen, weiterhin auf Sicht zu fahren, um jederzeit den Kurs ändern zu können, richtig ist. Sollten sich Risiken auftun, können wir diesen durch Umschichtungen innerhalb des Haushalts begegnen, ein Vorgehen, das sich schon im Haushaltsjahr 2022 bewährt hat. Nur so können wir unsere Leistungen und Investitionen stabilisieren. Und diese Investitionen brauchen wir nicht nur, um die Krisen zu bewältigen, sondern auch, um unsere Stadt resilient zu machen und die Transformation weiter voranzubringen“, erklärte Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz.

„Das Regierungspräsidium hat mit seiner Genehmigung und den daran geknüpften Auflagen unsere Einschätzung bestätigt: Wir befinden uns in einer Zeit mit angespannter Haushaltslage. Insbesondere das hohe Investitionsvolumen belastet die Liquidität der Stadt Mannheim stark. Zwar erwirtschaften wir im gesamten Finanzplanungszeitraum bei den laufenden Erträgen und Aufwendungen nennenswerte Überschüsse, diese reichen jedoch nicht, um die hohen Investitionen zu finanzieren. Dafür müssen wir auf die angesparte Liquidität zurückgreifen“, berichtete Erster Bürgermeister und Kämmerer Christian Specht. „Wir haben deshalb in den Haushaltsberatungen betont, dass wir restriktiv mit Ausgabensteigerungen umgehen und besonders umsichtig vorgehen müssen. So war auch der Haushaltsplanentwurf angelegt.“

Die Auflagen des Regierungspräsidiums sind im Einzelnen:

1. Die Stadt Mannheim wird aufgefordert,

geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die gesetzliche Soll-Liquiditätsreserve über den gesamten Finanzplanungszeitraum sicherzustellen.

2. Verbesserungen durch Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen im Finanzhaushalt sind, soweit sie nicht zur Kompensation von Mindereinzahlungen oder unabwiesbaren Mehrauszahlungen oder zur Sicherstellung der Mindestliquidität erforderlich sind, für Verlustabdeckungen bei der Universitätsklinikum Mannheim GmbH zu verwenden.

3. Die von der Stadt zu leistenden Verlustabdeckungen bei der Universitätsklinikum Mannheim GmbH sind künftig in die Haushalts- und Finanzplanung aufzunehmen.

4. Das Investitionsprogramm ist weiterhin kritisch zu überprüfen mit der Zielsetzung, die Maßnahmen mit den Eigenfinanzierungsmöglichkeiten und der arbeitstechnischen Umsetzbarkeit in Einklang zu bringen.

5. Über die Entwicklung des Haushalts im Rahmen des Haushaltsvollzugs bitten wir, bis zum 01.07.2023 zu berichten.

Die Verwaltungsspitze sieht sich im Stande, den Auflagen des Regierungspräsidiums gerecht zu werden. Die gesetzliche Soll-Mindestliquidität kann durch den deutlich verbesserten Jahresabschluss 2022 sichergestellt werden. Auch war bisher schon absehbar, dass Haushaltsverbesserungen für etwaige Verlustabdeckungen beim Klinikum heranzuziehen sind. Die Auflagen zeigen jedoch auch, dass keine weiteren Spielräume für Ausgabensteigerungen vorhanden sind.

Das Haushaltsvolumen der Stadt Mannheim beträgt im Einjahreshaushalt 2023 rund 1.696,9 Millionen Euro, bestehend aus dem Ergebnishaushalt von 1.494,8 Millionen Euro sowie den Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 199,6 Millionen Euro und der Tilgung von 32,5 Millionen Euro. Für den Finanzplanungszeitraum der kommenden vier Jahre bis 2026 sollen Investitionen in einer Gesamthöhe von 625,6 Millionen Euro erfolgen.

giesparmaßnahmen, nachgewiesen werden.

Antragsverfahren

Anträge können bei den jeweils thematisch zuständigen Fachbereichen gestellt werden. Das Kulturamt nimmt Anträge für den Bereich Kultur, der Fachbereich Arbeit und Soziales für den Bereich Soziales, der Fachbereich Sport und Freizeit für den Bereich Sport und der Fachbereich Finanzen, Steuern, Teilnehmendengenehmigung für sonstige Vereine entgegen. Gemeinnützig tätige Vereine und Institutionen wenden sich für eine Antragstellung an die ihnen bekannten Ansprechpersonen in den jeweils zuständigen Fachbereichen.

Die Anträge können formlos mit folgenden Unterlagen gestellt werden:

- Bankkonten, Auszüge 2021, 2022 und laufend 2023
- Wirtschaftsplan 2023
- Jahresabschlüsse 2021, 2022
- Nachweise über vorrangig zu beantragende Hilfeleistungen, Bund, Land, Dritte
- Verträge Strom und Wärme 2021, 2022, 2023
- Darlegung der bereits veranlassten Energieeinsparmaßnahmen

Funktionsprüfungen an der Diffenébrücke

Sperrung der Brücke von 22. bis 23. Februar

Aufgrund von Funktionsprüfungen an den elektrischen und hydraulischen Antriebssystemen muss die Diffenébrücke, die vom Stadtteil Luzenberg auf die Friesenheimer Insel führt, ab Mittwoch, 22. Februar, von 8.30 Uhr bis Donnerstag, 23. Februar, bis zirka 15 Uhr voll gesperrt werden. Mit Hilfe dieser Prüfungsergebnisse kann die künftig notwendige Sanierung der Antriebsbauteile des Brückenbauwerks effizient geplant werden.

Die Sperrung gilt für den Kfz-, Bahn- und ÖPNV-Verkehr sowie für den Fuß- und Radverkehr.

Eine Umleitungsstrecke über die Industriestraße / Inselstraße / Kammerschleuse-Drehbrücke / Friesenheimer Straße ist eingerichtet und ausgeschildert.

Die Arbeiten an der Diffenébrücke und die Arbeiten an der Protected Bike Lane (Luise-Ring) sind zeitlich aufeinander abgestimmt.

In seiner Sitzung am 7. Februar hat der Gemeinderat festgestellt, dass Stadtrat Deniz Gedik aufgrund seines Wegzugs aus Mannheim die Wählbarkeit verloren hat und somit aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist. Als sein Nachfolger rückt aus dem Wahlvorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Patric Liebscher in den Gemeinderat nach. Als Nachfolger für den durch Wegzug aus dem Bezirksbeirat ausgeschiedenen Sascha Gottschalk wird auf Vorschlag des Kreisverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Jan Nehmitz in den Bezirksbeirat Schwetzingen/Oststadt bestellt. Für den derzeit vakanten Sitz wird auf Vorschlag des AfD-Kreisverbands Mannheim Michaela Wiesenbach in den Bezirksbeirat Neckarstadt-West bestellt.

Ausschuss zur Akteneinsicht „Fahrlachtunnel“

Des Weiteren hat der Gemeinderat entschieden, dass ein Ausschuss zur Akteneinsicht „Fahrlachtunnel“ gebildet wird. Der Ausschuss hat den Auftrag, im Rahmen der Akteneinsicht die Gründe und die Ursachen für die gemachten Fehler und Missstände aufzuarbeiten, Verantwortlichkeiten zu definieren und zur vollständigen Information des Gemeinderats zu dienen. Die Mitglieder des Ausschusses sind Gabriele Baier und Stefanie Heß (beide GRÜNE), Reinhold Götz und Prof. Dr. Heidrun Kämper (beide SPD), Claudius Kranz (CDU), Hanna Böhm (LI.PAR.Tie), Rüdiger Ernst (AfD), Wolfgang Taubert (FDP / MfM) sowie Holger Schmid (Freie Wähler – ML). Mit dem Vorsitz im Akteneinsichtsausschuss ist Bürgermeister Dirk Grunert beauftragt. Die Sitzungen finden nichtöffentlich statt.

VRN JugendticketBW

Außerdem hat der Gemeinderat die Neufassung der Satzung der Stadt Mannheim über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen. Den Grund-

satzbeschluss zur Teilnahme am landesweiten Jugendticket hatte er bereits im Oktober 2022 gefasst. Das Land Baden-Württemberg führt das landesweite Jugendticket zum 1. März als Jahreskarte zum Endkundenpreis von 365 Euro pro Jahr ein. Im baden-württembergischen Gebiet des VRN wird dieses Ticket „VRN JugendticketBW“ heißen und das bisherige MAXX-Ticket ersetzen. Die Stadt Mannheim hat einen Eigenanteil von geschätzt 2,24 Millionen Euro pro Jahr zu tragen.

Anpassung der Verpflegungsgebühren in städtischen Kitas

Auch die Anpassung der Verpflegungsgebühren in städtischen Kitas hat der Gemeinderat beschlossen. Bei der Neuvergabe der Mittagsverpflegung zum 1. Januar 2024 sind aufgrund der erheblichen Preissteigerungen im Bereich der Verpflegung Kostensteigerungen in Höhe von zirka 30 Prozent zu erwarten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Kostenentwicklung kann die langjährige Gebührenstabilität nicht aufrechterhalten werden. Eine Anpassung der Verpflegungsgebühr an den prognostizierten Mehrbedarf ist daher erforderlich. Die Verpflegungsgebühren für die Betreuungsangebote Krippe, Kindergarten und Hort in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder werden daher ab dem 1. Januar 2024 von bisher 55 Euro pro Monat auf 74 Euro pro Monat festgesetzt. Von den notwendigen 19 Euro Gebührenerhöhung pro Monat entfällt mit rund 15 Euro pro Monat der Hauptanteil auf die signifikanten Preissteigerungen im Bereich der Verpflegung; die angestrebte Qualitätssteigerung in der Kita-Verpflegung liegt bei unter vier Euro pro Monat.

Nachhaltige Qualitätsverbesserung bei der Kita-Verpflegung

Bei der Ausschreibung und Vergabe von Leistungen für die Kita-Verpflegung soll durch

neue Vorgaben eine spürbare Qualitätsverbesserung erreicht werden. So wird bei der Mittagsverpflegung der Bio-Anteil der Essenskomponenten gemessen an dem Gesamtwareneinsatz von bisher 40 Prozent auf 50 Prozent erhöht. Damit nimmt die Stadt Mannheim im Bereich Kita-Verpflegung einen Spitzenplatz ein. Milchprodukte und Eier bleiben weiterhin verpflichtend ausschließlich in Bio-Qualität. Weiterhin wird der Einsatz von Produkten in Fair-Trade-Qualität gefordert, auch auf ausgewählte Convenience-Produkte wird zukünftig bewusst verzichtet.

Zur Aufwertung und zur Vervollständigung der Mittagsverpflegung ist die Belieferung der städtischen Kitas mit Frischkost notwendig. Diese ermöglicht die Vollversorgung von Mahlzeiten für Krippenkinder und die Ergänzung mit Frischkostkomponenten (Rohkost, Salat, Dessert etc.) für die Mittagsverpflegung. Erstmals wird im Sinne der stetigen Optimierung, Vereinheitlichung und Steigerung der Qualität der Kita-Verpflegung sowie zur Optimierung des Beschaffungsprozesses auch die Frischkost in Form eines Rahmenvertrags ausgeschrieben. Auch das Thema Tierwohl wird bei der Essensversorgung beachtet und bei der Vergabe berücksichtigt.

Die Tageseinrichtungen für Kinder werden grundsätzlich täglich mit einer vegetarischen Menülinie versorgt. Ergänzend dazu wird gemäß den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für die nachhaltige Verpflegung in Kitas jeweils zweimal wöchentlich eine optionale Vollkostmenülinie mit einem Fleisch- und einem Fischprodukt zusätzlich angeboten. Neu hinzu kommt die noch bessere Berücksichtigung altersspezifischer Bedürfnisse an die Kita-Verpflegung in Form einer krippengerechten vegetarischen Menülinie und einer Menülinie mit vegetarischer Kost für Kindergarten und Hort.

Der Klimaschutzaktionsplan wird konkret



FOTO: ROBERT POORTEN/STOCK.ADOBE.COM

Der im vergangenen November verabschiedete Klimaschutz-Aktionsplan 2030 ist das zentrale Strategiedokument auf dem Weg zur Klimaneutralität in Mannheim. Er umfasst Zielvorstellungen und Handlungsfelder für die Verwaltung sowie für die gesamte Stadtgesellschaft einschließlich Unternehmen und Bürgerschaft. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 7. Februar die Ansbuchfinanzierung des Klimaschutzaktionsplans (KSAP) beschlossen. Damit geht es nun an die konkrete Umsetzung der Projekte.

Die im Haushaltsplan der Stadt Mannheim für das Jahr 2023 enthaltene zunächst nicht näher präzierte „Ansbuchfinanzierung KSAP“ in Höhe von drei Millionen Euro (zusätzlich zu bestehenden Finanzmitteln in den jeweils zuständigen Dienststellen und deren konkreten Zielen) wird nun konkret. Für das aktuelle Jahr wurden besonders wichtige Top-Maßnahmen aus dem KSAP aufgegriffen, die besonders schnell umsetzbar sind. So soll beispielsweise der Ausbau von Solaranlagen auf Schuldächern mit 750.000 Euro beschleunigt werden. Für Entsiegelungsmaßnahmen sind 150.000 Euro geplant. Für die Ausweitung des On-Demand-Angebots „fips“ der rnv stehen 250.000 Euro zur Verfügung. 150.000 Euro stehen für die Umsetzung von Maßnahmen in Kooperation mit der Fachkräfteallianz Rhein-Neckar bereit. Außerdem sollen die personellen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Waldumbau zu forcieren. Großes Augenmerk liegt auf den Förderprogrammen, die um 870.000 Euro aufgestockt werden. Darin enthalten sind beispielsweise Förderungen für den Austausch von alten Öl- und Gasheizungen, für Balkon-Photovoltaik oder eine Abwrackprämie für Kühlschränke für Einkommensschwache.

„Diese Mittel sind ein guter Anfang und ermöglichen uns erste wichtige Schritte auf dem Weg zur Klimaneutralität 2030. Der Fokus auf den Anreizen für die Mannheimerinnen und Mannheimer war uns, neben der Möglichkeit, Maßnahmen schnell umsetzen zu können, dabei besonders wichtig“, so Bürgermeisterin Prof. Dr. Diana Pretzell.

Stimmen aus dem Gemeinderat zur Ansbuchfinanzierung des Klimaschutzaktionsplans

Patrick Haermeyer, GRÜNE-Fraktion: „Mit der Ansbuchfinanzierung für den Klimaschutzaktionsplan gehen wir einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Klimaneutralität 2030. Wir GRÜNE begrüßen besonders die PV-Offensive auf städtischen Dächern, den Ausbau der PV-Förderung für private Dächer und Balkonsolarmodule sowie die Förderung von energetischen Sanierungen. Diese Maßnahmen können schnell umgesetzt werden und sparen direkt CO₂ ein.“

Dr. Bernhard Boll, SPD-Fraktion: „Mit der Ansbuchfinanzierung des Klimaschutzaktionsplans können bereits in diesem Jahr effektiv wirksame Maßnahmen umgesetzt werden. Dabei fließen beispielsweise mit dem beschleunigten Photovoltaik-Ausbau Aspekte ein, für die wir uns eingesetzt haben. Jetzt bleibt es wichtig, alle Mannheimerinnen und Mannheimer mitzunehmen, wofür die verschiedenen Förderprogramme sinnvolle Bausteine sind.“

Thomas Horning, CDU-Fraktion: „Privatpersonen können über den Klimaschutzaktionsplan motiviert werden, in Dachbegrünung, Solarenergie oder Entsiegelung zu investieren. Mehr Personal ist für den klimare-

sistenten Umbau unserer Wälder erforderlich. Mehr Photovoltaik auf den Dächern unserer Schulen sowie die Entsiegelung der Schulhöfe sind überfällig. Die Ansbuchfinanzierung für den Klimaschutzaktionsplan hat die Zustimmung der CDU.“

Dennis Ulas, LI.PAR.Tie-Fraktion: „Mit der Ansbuchfinanzierung werden verschiedene Projekte erweitert oder angestoßen, die in hohem Maß zur CO₂-Reduktion beitragen. Klar ist aber, dass dies nur ein erster kleiner Schritt ist und deutlich mehr Mittel bereitgestellt werden müssen. Wir freuen uns besonders über die Kühlschrank-Abwrackprämie für einkommensschwache Haushalte, die wir bei den letzten Haushaltsberatungen beantragt hatten.“

Rüdiger Ernst, AfD-Fraktion: „Die AfD-Fraktion lehnt die Ansbuchfinanzierung für den Klimaschutzaktionsplan ab, da hier viele Steuergelder ohne nachweisbaren Nutzen ausgegeben werden. Wir sehen ein Problem mit den Mitnahmeeffekten, z.B. bei der Abwrackprämie für Öl- und Gasheizungen. Es gehört außerdem nicht zu den Aufgaben der Stadt, den Kauf von neuen Kühlschränken oder von Balkon-Solaranlagen zu subventionieren.“

Volker Beisel, FDP / MfM-Fraktion: „Die Ansbuchfinanzierung tragen wir mit, auch wenn wir mit Details Bauchschmerzen haben und effizientere Maßnahmen sehen. Wir sehen bei der Förderung der Balkonsolar-Anlagen lange Verzögerungen, da diese vom Eigentümer des Balkons genehmigt werden müssen, bei der lokalen Förderung des Heizungsaustausches Mitnahmeeffekte, da Heizungen älter als 30 Jahre eh getauscht werden müssen.“

Prof. Dr. Achim Weizel, Freie Wähler – ML-Fraktion: „Die ML hält das vom Gemeinderat im Klimaschutzaktionsplan beschlossene Ziel 2030 nach wie vor für unrealistisch. Klar ist, dass die Freien Wähler – ML mit den heute vorgeschlagenen notwendigen und auch sinnvollen Maßnahmen einverstanden sind und zustimmen. Sie müssen durchgeführt werden, sind aber nur ein erster kleiner Schritt.“

STADT IM BLICK

Messungen
der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt vom Montag, 20., bis Freitag, 24. Februar, in folgenden Straßen Geschwindigkeitskontrollen durch:

Am Aubuckel - Ivesheimer Straße - In der Au - Keplerstraße - Kolpingstraße - Meerfeldstraße (Diesterwegschule) - Neues Leben - Oppauer Straße (Waldhofschule) - Otto-Beck-Straße (Pestalozzschule) - Otto-Siffling-Straße - Reichskanzler-Müller-Straße - Rennershofstraße - Schwetzniger Straße - Spessartstraße (Brüder-Grimm-Schule) - Talstraße - Waldpforte (Alfred-Delp-Schule) - Weizenstraße - Werderplatz (Oststadtschule) - Wiesbadener Straße (Friedrich-Ebert-Schule) - Windeckstraße

Kurzfristige Änderungen oder zusätzliche Messstellen aus aktuellem Anlass sind möglich.

Rheinau: Neue Hundewiese
an der Karlsruher Straße

An der Karlsruher Straße auf der Rheinau entsteht in diesem Frühjahr eine neue Hundewiese. Künftig können Hundehalterinnen und -halter ihre Vierbeiner auf dem Gelände zwischen der Karlsruher Straße und den Bahngleisen ohne Leine laufen lassen.

Seit 13. Februar befreit der Stadtraumservice Mannheim den Grünstreifen von Bewuchs. Entfernt werden Sträucher und kleinere Bäume mit einem Stammumfang von weniger als 60 Zentimetern. Die Arbeiten werden vor März abgeschlossen sein, denn ab März beginnt laut Bundesnaturschutzgesetz die Schonzeit für brütende Vögel und andere Tiere.

Anschließend wird neuer Rasen ausgesät und im Sommer fasst der Stadtraumservice das Gelände mit einem Zaun ein. Bei guten Witterungsverhältnissen ist die neue Hundewiese schon ab Mai nutzbar, dann zunächst noch ohne Zaun.

Wichtig zu wissen: Hundekot liegen zu lassen, ist eine Ordnungswidrigkeit – das gilt auch auf Hundewiesen. Beim Spaziergehen sollte man immer ein Tüchchen dabei haben. Tüte und Häufchen gehören in den Restmüll.

Erkundungsarbeiten
für die Planung des Ersatzneubaus der BBC-Brücke

Ab Montag, 20. Februar, finden im Umgebungsbereich der BBC-Brücke, in der Zielstraße, der Boveristraße und der Rollbühlstraße, sogenannte „Suchschachtungen“ an zehn verschiedenen Stellen statt. Die zirka sechswöchigen Arbeiten dienen der Erkundung der Bestandsleitungen (Strom, Telekommunikation, Gas und Fernwärme). Die Ergebnisse fließen in den Planungsprozess des Ersatzneubaus der Brücke ein.

Sechs Suchschachtungen werden im Bereich der Geh- und Radwege und vier Suchschachtungen im Bereich der Fahrbahnen durchgeführt. Hier kommt es teilweise zu kurzzeitigen Einschränkungen, jedoch bleiben die Verkehrsbeziehungen für den Fuß-, Rad- und Autoverkehr jederzeit erhalten. Um die verkehrlichen Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren, werden die Arbeiten nacheinander und an jeweils maximal drei Tagen ausgeführt.

Die jeweiligen Beschilderungen vor Ort sind zu beachten.



IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim
Chefredaktion: Christina Grassnick (V.i.S.d.P.)
Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
E-Mail: amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de
Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellereklamation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 572498-60. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unumkehrbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

Stadt Mannheim fördert
Kooperationsprojekte für Demokratie und Vielfalt

Das Mannheimer Bündnis für ein Zusammenleben in Vielfalt setzt sich auch 2023 für Demokratie und ein respektvolles Miteinander in Mannheim ein. Um dieses Ziel zu fördern, werden sieben Projekte von der Stadt Mannheim finanziell unterstützt, die sich in diesem Jahr für eine gleichberechtigte Teilhabe und eine wertschätzende Verständigung sowie gegen unterschiedliche Formen der Diskriminierung engagieren. Gemeinsam ist den Projekten, dass sie im Verbund mit teils zivilgesellschaftlichen teils städtischen Partnerinnen und Partner geplant und umgesetzt werden. Denn das Mannheimer Bündnis engagiert sich unter dem Motto „gemeinsam aktiv und voneinander lernen“.

Die Kooperationsprojekte haben unterschiedliche Schwerpunkte. So gibt es Projekte, die sich auf die Themenbereiche Antirassismus, Inklusion oder Klassismus (Benachteiligung aufgrund einer zugeschriebenen sozialen Herkunft) konzentrieren. Die Projekte zielen darauf ab, stadtweit relevante Akteure im jeweiligen Themenfeld miteinander zu vernetzen und gemeinsam Maßnahmen durchzuführen, die die Teilhabe und das Miteinander in der Stadt stärken.

Die Mannheimer Abendakademie baut zum Beispiel mit Kooperationspartnerinnen und -partnern ein Netzwerk auf, mit dem die Stadtgesellschaft für die Bedarfe an Leichter und Einfacher Sprache sensibilisiert und



FOTO: LYS Y. SENG

dadurch mehr Menschen der Zugang zu Informationen und Teilhabe ermöglicht werden. Während die Freunde und Förderer des Nationaltheaters Mannheim wiederum die kulturelle Teilhabe im Rahmen der diesjährigen Internationalen Schillertage fördern

Klimafit-Kursrunde 2023 startet

Ab dem 3. April bietet die Klimaschutzagentur Mannheim in Kooperation mit der Abendakademie Mannheim die Kursreihe „Klimafit – Klimawandel vor der Haustür. Was kann ich tun?“ bereits zum vierten Mal an. Anmeldungen sind ab sofort möglich.

Klüger wohnen, besser essen, bedachter einkaufen – all das kommt nicht nur der Umwelt, sondern auch der eigenen Gesundheit und dem Geldbeutel zugute. Doch die Fakten und Gründe für mehr Nachhaltigkeit sind meistens klar. Deutlich schwerer ist es, ins Handeln zu kommen. Mit der Volkshochschulkursreihe möchte die Klimaschutzagentur Mannheim Menschen mit unterschiedlichen Beweggründen für mehr Nachhaltigkeit zusammenbringen. Ob nun ganz am Anfang, mittendrin oder mit Expertenwissen: Der Kurs soll gegenseitig für ein nachhaltiges Mannheim begeistern und inspirieren. An sechs Abenden beschäftigen sich die Teilnehmenden mit den Fragen „Wie steht es um das Klima weltweit, aber vor allem bei uns in Mannheim?“, „Wie können wir uns an den Klima-

wandel anpassen?“ und „Wie können wir in den Bereichen Energie, Ernährung, Konsum und Mobilität aktiv werden?“. Dabei werden die Ideen für die Lösungen von morgen aufgezeigt: Was nimmt sich die Stadt Mannheim für 2030 vor? Wer ist vor Ort für Nachhaltigkeitsthemen zuständig? Wo kann ich mich einbringen und mitwirken? Der Kurs bietet abwechselnd fachlichen Input, Diskussion und Interaktion und findet an vier Abenden in der Abendakademie vor Ort und an zwei Abenden digital statt.

Die Anmeldung ist online unter www.abendakademie-mannheim.de oder telefonisch unter 0621/1076150 möglich. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Die Kursgebühr beträgt 30 Euro. Nach erfolgreich absolviertem Kurs winkt das „Klimafit“-Zertifikat, welches die Teilnehmenden als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für den kommunalen Klimaschutz auszeichnet. Weitere Informationen gibt auch die Klimaschutzagentur unter 0621/862484-10, per E-Mail an info@klimama.de oder unter www.klima-ma.de.

Baden-württembergische Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen besuchte städtebauliche Erneuerungsgebiete

In einer von Krisen geprägten Zeit ist anhaltende Dynamik in einer Stadt ein wichtiges, positives Signal. Städtebauliche Akzente sollten weiterentwickelt und an künftige Bedürfnisse angepasst werden. Die Stadt Mannheim investiert daher kontinuierlich – auch dank Fördermitteln von Bund und Land. So wurde die Städtebauförderung in Baden-Württemberg auch im Programmjahr 2022 auf einem hohen Niveau gehalten. Die Stadt Mannheim hat insgesamt 5,4 Millionen Euro Fördermittel vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen erhalten. Nachdem in den vergangenen Jahren mit den Mitteln aus der Städtebauförderung in Mannheim viele neue Projekte angestoßen werden konnten, stand im letzten Jahr die Fortsetzung und die Verstetigung laufender Maßnahmen im Vordergrund.

Nicole Razavi MdL, Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen des Landes Baden-Württemberg, ist der Einladung nach Mannheim gefolgt und besuchte die dank der Städtebauförderung umgesetzten städtebaulichen Erneuerungen vor Ort.

„Die Stadt Mannheim zählt zu den fleißigsten Nutzern unserer Städtebauförderung im Land. Stolz 52 Erneuerungsgebiete hat sie seit 1972 auf den Weg gebracht und dafür rund 219 Millionen Euro Städtebaufördermittel erhalten. Diese Finanzhilfen setzt die Stadt auch äußerst erfolgreich ein. Die Sanierungsgebiete Neckarstadt-West und Schönau-Nordwest sind dafür gute Beispiele: Bezahlbares Wohnen, Orte der Begegnung, klimafreundliche und lebendige Quartiere – die Maßnahmen hier spiegeln die Themenvielfalt der Städtebauförderung und

zeigen, wie die Stadt Mannheim die großen Herausforderungen der Gegenwart nachhaltig angeht. Dazu passt auch die vielversprechende Entwicklung des Spinelli-Geländes, komplett mit Bundesgartenschau. Auch bei diesem Großprojekt stehen wir der Stadt als verlässlicher Partner zur Seite“, so Razavi.

„Das deutsche Verständnis von aktiver Stadtentwicklungspolitik hat sich als wichtiger Baustein für gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Entwicklung erwiesen. Und der gesellschaftliche Wandel, die Anforderungen des Klimawandels und die steigenden Anforderungen an Städte, auf wirtschaftliche und soziale Veränderungen zu reagieren, verlangen eine Städtebauförderung, die gezielte städtebauliche Entwicklungspolitik ermöglicht. Für ihre Maßnahmen konnte die Stadt im letzten Jahr mit 5,4 Millionen Euro wieder an der Verteilung der Fördermittel im Land partizipieren. Dafür bedanke ich mich herzlich bei der Ministerin und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen“, erklärt Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz.

„Ich freue mich besonders darüber, dass ein großer Teil der Städtebauförderung in das städtebauliche, soziale und ökologische Programm für das neue Quartier auf den Konversionsflächen 'Spinelli Barracks' ihren Einsatz findet. Dort setzen wir gemeinsam mit der städtischen Entwicklungsgesellschaft MWSP die 30-Prozent-Quote für bezahlbares Wohnen um und schaffen ein nachhaltiges Modellquartier. Die Stadt Mannheim reagiert mit dieser Entwicklung aber nicht nur auf den wachsenden Wohnraumbedarf, wir verbinden damit Käfental

und das antidiskriminierungsbüro mannheim e.V. sich für die Teilhabe von Menschen engagiert, die insbesondere von Armut betroffen sind.

Andere Projekte setzen sich für die Sichtbarkeit der Vielfalt unserer Stadtgesellschaft ein. Der Mannheimer Altertumsverein entwickelt zum Beispiel gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern ein Konzept von vielfaltsbezogenen Stadtteilführungen, die einen – für manche – neuen Blick auf bekannte Orte und die Menschen, die dort wohnen, eröffnen. MeineWelt e.V. stärkt in ihrem Kooperationsprojekt die Sichtbarkeit der Diversität innerhalb der Schwarzen Community und würdigt deren Beitrag zur Mannheimer Stadtgeschichte.

Ganz auf Begegnung und die Förderung des Zusammenhalts setzt das Projekt „Schönau(er)leben“. Mit einer Vielzahl von Kooperationspartnerinnen und -partnern im Stadtteil bietet der Caritasverband Mannheim Veranstaltungen und Mitmachaktionen auf der Schönau an, die die Vielfalt des Stadtteils feiern und dabei die Gemeinschaft stärken.

Bei einem weiteren Kooperationsprojekt (initiiert durch den DRK-Kreisverband Mannheim) geht es um den Aufbau von Medienkompetenzen bei Jugendlichen, um diskriminierende bzw. demokratiefeindliche Tendenzen in der digitalen Welt zu erken-

nen und sich dem entgegenstellen zu können.

Die Projekte werden im Rahmen der lokalen Umsetzung des Bundesprogramms „Demokratie leben! – Partnerschaften für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ gefördert. Ziel des Bundesprogramms ist, die Entwicklung und Umsetzung lokaler Handlungskonzepte zur Förderung von Demokratie und Vielfalt sowie zur Vorbeugung von Extremismus zu unterstützen. In diesem Jahr stehen rund 90.000 Euro für die Projektförderung zur Verfügung. Gemeinsame Basis der Projekte sind die Grundsätze und Ziele der Mannheimer Erklärung für ein Zusammenleben in Vielfalt. Im Rahmen des „Leitbilds Mannheim 2030“ liefern die Projekte einen wichtigen Beitrag zum strategischen Ziel Nr. 3 „Mannheim ist durch eine solidarische Stadtgesellschaft geprägt und Vorbild für das Zusammenleben in Metropolen. Die Gleichstellung der Geschlechter und die Anerkennung vielfältiger menschlicher Identitäten und Lebensentwürfe sind hergestellt.“

Weitere Informationen:

Weitere Informationen gibt es auf www.mannheim.de/buendnis, telefonisch unter 0621/293-2106 oder per E-Mail an andreas.schmittz@mannheim.de

Erhöhung der Wasser- und
Lufttemperatur in den Hallenbädern

Seit letztem Wochenende ist es wieder wärmer in den Mannheimer Hallenbädern. Um einen Beitrag zum Einsparen von Energie zu leisten, hatten die Mannheimer Bäder mit dem Beginn der Hallenbadsaison am 12. September 2022 die Wassertemperaturen in allen Hallenbädern um zwei Grad gesenkt. Doch die herabgesetzten Wassertemperaturen waren vor allem bei der Nichtschwimmerausbildung und beim Schulschwimmen im Grundschulbereich eine Herausforderung. Auch Kinder und Senioren wünschten sich zum Teil wärmere Temperaturen zurück.

„Die Absenkung der Wassertemperatur in den Bädern über den Herbst und Winter war der richtige Schritt und gehört zu einem großen Maßnahmenpaket der Stadt Mannheim, um einen notwendigen Beitrag zu Einsparungen zu leisten. Die meisten Besucherinnen und Besucher waren froh, dass wir nicht gänzlich schließen mussten und dass nach den langen Einschränkungen während der Corona-

Pandemie das Schwimmen für die Bevölkerung ermöglicht wird. Gemessen an der Besucherzahl waren die Beschwerden über die gesunkenen Temperaturen sehr gering“, erläutert Sportbürgermeister Ralf Eisenhauer.

Da alle vier Hallenbäder mit Fernwärme betrieben werden und sich die Energielage bundesweit wieder mehr entspannt hat, kann die Wassertemperatur nun hochgefahren werden. Auch die Luft wird wärmer. Es wird somit wieder das Niveau und die gewohnte Wärme wie vor den Einsparmaßnahmen erreicht.

Aufgrund geringer Nutzerzahlen bleibt die energieintensive Sauna im Herschelbad weiterhin geschlossen. Die Sauna im Gartenhallenbad Neckarau ist geöffnet.

Mehr Informationen zu den Bädern und den Öffnungszeiten können unter www.schwimmen-mannheim.de abgerufen werden. Tickets für die Mannheimer Bäder gibt es an den Kassenautomaten in den Schwimmbädern oder online.

Süd mit der neu entstehenden Parklandschaft im Grünzug Nordost“, erläutert Bau- und Grünbürgermeister Ralf Eisenhauer.

Soziale Integration und
energetische Stadtsanierung

Der erste Stopp war das Sanierungsgebiet Neckarstadt-West. Es gilt beispielhaft als eines der Quartiere, in dem die Stadt Mannheim mit Hilfe der Städtebauförderung und der „Lokalen Stadterneuerung (LOS)“ die sozialen Herausforderungen vor Ort angeht. Das neue Kinder- und Jugendbildungshaus Kaisergarten wurde nach Sanierung durch die GBG – Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH im April letzten Jahres eröffnet. Die energetische Sanierung des denkmalgeschützten Gebäudes war mit 1,8 Millionen Euro aus Städtebaufördermitteln des Landes und des Bundes aus dem Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (SIQ)“ bezuschusst worden. Die Gesamtkosten betragen insgesamt 3,35 Millionen Euro.

Erhalt und Förderung
preiswerten Wohnraums

Anschließend stand ein Besuch des Sanierungsgebiets Schönau-Nordwest auf dem Programm. Dank rund 1,5 Millionen Euro Förderung allein im Jahr 2022 dient es als Vorzeiquartier für das Thema „Erhalt und Förderung preiswerten Wohnraums“ und wurde mit Spielplätzen ausgestattet. Eine neue Wegeverbindung soll künftig die Durchquerung des Quartiers erleichtern und es attraktiver machen. Auch die funktionale Anpassung, die energetische Aufwertung und der

barrierefreie Umbau des Wohnungsbestands der GBG sind dort zentrale Aufgaben.

Städtebauliche Entwicklung
in Käfental-Süd: Spinelli

Ein Schwerpunkt der städtebaulichen Erneuerung ist die Entwicklung der Konversionsmaßnahme Spinelli. Weitere 2,3 Millionen Euro Förderung wurden im Jahr 2022 für die Entwicklung des Wohnstandorts, die Herstellung der Parkschale und den Umbau der U-Halle auf Spinelli zur Verfügung gestellt. Als Fortführung des Grünzugs Nordost und als Bindeglied zum ehemaligen Bundesgartenschau-Gelände des Luisenparks wurde eine neue Grünanlage im Eingangsbereich zur Straße am Neckarplatt mit 900.000 Euro gesichert.

Stärkung der
Innenstädte und Ortsteilzentren

In der Innenstadt konnte die Sanierung der Planken mit der Umgestaltung der Seitenstraßen dank weiterer Städtebaufördermitteln von 300.000 Euro fortgeführt werden. Auch der Stadtteil Käfental profitierte von den Zuschüssen. Mit 400.000 Euro konnte unter anderem die Sanierung des denkmalgeschützten Rathauses fertiggestellt werden, um so das Ortszentrum von Käfental nach der Ansiedlung eines Nahversorgers, der Aufwertung des Kulturhauses und der Erhaltung der Verkehrswege weiter zu stabilisieren.

Für das Programmjahr 2023 wurden bereits weitere Städtebaufördermittel für die Mannheimer Sanierungsgebiete in Höhe von 5,7 Millionen Euro beantragt.

Positive Bilanz und Vorfriede auf Ausstellungsjahr 2023

Die Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim (rem) zählen für das Jahr 2022 rund 185.000 Besuche. rem-Generaldirektor Prof. Dr. Wilfried Rosendahl zieht eine positive Bilanz: „Wir sind mit dem Ergebnis sehr zufrieden. Natürlich spüren wir nach wie vor die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Das vergangene Jahr war für uns wie für alle anderen Kultureinrichtungen sicherlich kein normales Vor-Corona-Jahr. Umso mehr freuen wir uns, dass es uns trotzdem gelungen ist, so viele kleine und große Kul-

tur-Fans anzulocken.“

Dabei setzen die Reiss-Engelhorn-Museen auf ein abwechslungsreiches Ausstellungs- und Veranstaltungsprogramm: Die große Normannen-Schau, die noch bis 26. Februar zu sehen ist, entführt mit hochkarätigen Leihgaben und aufwändigen Inszenierungen ins Mittelalter. Die Mitmach-Ausstellung „Unsichtbare Welten“ weckt seit Mai Neugierde und Entdeckergeist und auch für Fotografie-Fans war 2022 einiges geboten. Außerdem initiierten die rem Pro-

jekte, die in die Stadt und Region ausstrahlen und Angebote direkt zu verschiedenen Zielgruppen brachten. So ist das X-perimente-Mobil an Grundschulen unterwegs und stets ausgebuht. „Dies und die vielen positiven Reaktionen unserer Gäste zeigen, wie wichtig Kultur gerade auch in diesen Zeiten für die Menschen ist“, betont Rosendahl. „Trotz aller Schwierigkeiten durch Corona, den Ukraine-Krieg, Einsparzwängen und Kostensteigerungen werden wir alles tun, um weiterhin ein reichhaltiges Ange-

bot für alle Generationen anzubieten.“

Die Reiss-Engelhorn-Museen sind mit der Eröffnung des Museums Peter & Traudl Engelhornhaus fulminant ins neue Jahr gestartet. Auch 2023 erwarten die Besucherinnen und Besucher wieder vielfältige neue Ausstellungen: Eine Mitmach-Zeitreise katapultiert Kinder und Erwachsene ins alte Rom. Faszinierende historische Puppenstuben öffnen ein facettenreiches Fenster in das Leben im 19. Jahrhundert und Jugendstil-Glas lädt zu einem Streifzug in

die Natur ein. Der renommierte Künstler Ugo Dossi entführt in eine geheimnisvolle Welt voller Zeichen und der französische Fotograf Jean-Michel Landon das deutsche Publikum erstmals in die Banlieues von Paris.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen gibt es auf der Website der Reiss-Engelhorn-Museen unter www.rem-mannheim.de

STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

SPD will Orte der Begegnung in Mannheim sichern

Kirchengrundstücke sollen dem Gemeinwohl zunutze kommen

Fraktion im Gemeinderat SPD

Es ist eine herausfordernde Zeit für beide Kirchen. Sie müssen Gebäude aufgeben und Grundstücke verkaufen. Diese Orte sind oftmals Treffpunkte für die Menschen im Stadtteil und die Vereine. Für die SPD-Fraktion im Mannheimer Gemeinderat ist es deshalb wichtig, diese Orte zu erhalten. „Ich habe den beiden Dekanen eine gemeinsame Projektentwicklungsgesellschaft mit der Stadt, also eine Art 'Kirchen-MWSP', vorgeschlagen“, so der Fraktionsvorsitzende Thorsten Riehle. „So können wir zusammen Gebäude suchen, die für die Gesellschaft wichtig sind und erhalten werden müssen.“ Auch der Bau von Kindergärten oder Wohnbebauung wäre denkbar und gemeinsam umzusetzen. Zudem hat die SPD bereits mittels Antrag



Fraktionsvorsitzender Thorsten Riehle und Stadträtin Dr. Melanie Seidenglanz setzten sich für Begegnungsorte und Kita-Ausbau ein.

die Stadtverwaltung aufgefordert, als bald neue Förderrichtlinien für die Sanierung und

den Neubau von Kindergärten mit den freien Trägern zu beraten. Die jugendpolitische Sprecherin der Fraktion, Dr. Melanie Seidenglanz, erklärt: „Die aktuellen Förderrichtlinien sind inzwischen einige Jahre alt und müssen aufgrund der steigenden Baukosten überarbeitet werden“. Die hohen Preise führen zu Stockungen bei bereits beschlossenen Kita-Bau-Projekten und zu finanziellen Engpässen trotz zugesagter Fördersummen. Daher schlägt die SPD-Fraktion vor, künftig mit einer prozentualen Förderung zu arbeiten, damit Kostensteigerungen abgedeckt sind.

Haben Sie Anregungen oder Fragen? Melden Sie sich gerne per Email: spd@mannheim.de oder Telefon: 0621/293-2090

Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

Mannheim auf dem Weg zur familienfreundlichsten Kommune

CDU fordert 8 Maßnahmen

Fraktion im Gemeinderat CDU

Der Ausbau der Kinderbetreuung ist aktuell eine der größten Herausforderungen, die die Verwaltung der Stadt Mannheim beschäftigt. Die Tatsache, dass hunderte Kinder keinen Betreuungsplatz haben, hat für die Eltern schwerwiegende und vielfältige Konsequenzen. Die Eltern beschäftigt Sorgen von Einkommenseinbußen bis zum Jobverlust im schlimmsten Fall, aber auch einfach weite Wege, weil im eigenen Stadtteil kein Betreuungsplatz verfügbar ist. Betroffen sind hier meistens die Mütter. Für die Kinder, vor allem Kinder mit Migrationshintergrund, bedeutet es einen verspäteten Kontakt mit der deutschen Sprache, der für die Schullaufbahn später essenziell ist.

„Vor diesem Hintergrund hat die CDU-Fraktion einen Antrag in den Gemeinderat eingebracht, der den Ausbau der Kinderbetreuung neu organisieren soll und Mann-



Bildungspolitische Sprecherin Katharina Funck (CDU)

heim auf den Weg zur erzieherfreundlichsten Kommune machen soll“, so die bildungs- und jugendpolitische Sprecherin der CDU, Katharina Funck.

Ausbau der

Kinderbetreuung neu organisieren

„Konkret fordern wir unter anderem einen Ansprechpartner im Bauamt, der sich ausschließlich mit dem Ausbau beschäftigen soll, eine Priorisierung der Vergabe von Betreuungsplätzen an Erzieherinnen und Erzieher, die nach der Elternzeit wieder in den Beruf einsteigen wollen, Gespräche mit Unternehmen, ob ein Ausbau der eigenen Einrichtungen möglich ist, weitere Gespräche mit Freien Trägern zu Fördervereinbarungen, die den Baukostensteigerungen Rechnung tragen oder eine Bevorzugung bei der Vergabe von GBG-Wohnungen an Erzieherinnen und Erzieher“, so Funck weiter.

„Mit unseren acht Forderungen wollen wir Planungsverfahren beschleunigen, schnelle Baufortschritte erzielen und Fortschritte in der Ausbildung und Personalgewinnung erzielen. Dies ist nur durch einen engen Schulterschluss der Dezernate III und IV möglich“ begründet der Fraktionsvorsitzende Claudius Kranz abschließend den umfangreichen Forderungskatalog.

LI.PAR.Tie. lädt zur Migrationskonferenz

Fraktion will Wege zu einer solidarischen Einwanderungsgesellschaft aufzeigen

Fraktion im Gemeinderat LI.PAR.TIE.

Die Fraktion LI.PAR.Tie. veranstaltet gemeinsam mit der Bundestagsabgeordneten Gökyak Akbulut (DIE LINKE) diesen Samstag, 18. Februar, im Ratssaal eine für alle offene Konferenz zum Thema Migrationspolitik. Die Eröffnungsreden werden von der Bundsvorsitzenden der Partei DIE LINKE, Janine Wissler, der linken Europaabgeordneten Özlem Alev Demirel sowie von Gökyak Akbulut gehalten. Der Vorsitzende der Fraktion LI.PAR.Tie., Dennis Ulas, wird in einer kurzen Rede auf die Situation in Mannheim eingehen. Seine Fraktionskolleginnen Nalan Erol und Hanna Böhm werden in einem der anschließenden Workshops zum Thema Teilhabe für alle, soziale und politische Rechte mit den Teilnehmenden diskutieren. Weitere Workshops drehen sich um die Themen



Hanna Böhm, Nalan Erol, Dennis Ulas

Fachkräfteeinwanderung, Einbürgerungen und menschenrechtlich orientierte Asylpolitik. Zum Abschluss findet eine Podiumsdiskussion statt.

In Mannheim wird zwar längst ein Alltag der vielen Kulturen gelebt, doch von glei-

chen Rechten und gleicher Teilhabe unabhängig von Herkunft und Hautfarbe kann nicht die Rede sein. Noch immer wird vielen Menschen der Zugang zu Bildung, Arbeit und Sozialleistungen, ja sogar das bloße Aufenthaltsrecht verwehrt. „Zu einer uneingeschränkt gleichberechtigten Gesellschaft ist es auch in Mannheim noch ein weiter Weg“, mahnt die migrationspolitische Sprecherin der Fraktion, Stadträtin Nalan Erol, Diskussionsbedarf an.

Die Konferenz findet von 10.30 bis 17.30 Uhr im Ratssaal, Stadthaus N1, Straba-Haltestellen Paradeplatz, statt. Der Eintritt ist frei.

Fraktion LI.PAR.Tie. (DIE LINKE, Die PARTEI, Tierschutzpartei) Rathaus E 5, 68159 Mannheim
1. oG, Zimmer 127
Tel. (0621) 293 9585
info@lipartie.de
www.lipartie.de

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek in den Fasnachtsferien

In den Fasnachtsferien gelten in der Zentrale und den Zweigstellen der Stadtbibliothek folgende Öffnungs- bzw. Schließungszeiten:

In der Woche vom 20. bis zum 25. Februar bleiben die Zweigstellen Neckarau, Neckarstadt-West und Rheinau regulär geöffnet. Die Zweigstelle in Feudenheim ist von 20. bis 22. Februar geschlossen und ab 23. Februar wieder zu den üblichen Zeiten zu erreichen.

Die Zweigstelle Käfertal öffnet Montag und Mittwoch von 14 bis 16 Uhr und Dienstag und Freitag von 10 bis 12 Uhr. Die Zweigstelle Vogelstang öffnet Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr und bleibt Dienstag geschlossen. Ganz geschlossen haben die Zweigstellen Friedrichsfeld und Herzogenried. Auch die mobile Bibliothek fährt keine Haltestellen an.

Die Kinder- und Jugendbibliothek und die Musikbibliothek im Dalberghaus N 3 sind am 20. und am 21. Februar geschlossen. Die Zentralbibliothek im Stadthaus N 1 ist wie regulär am Montag geschlossen, öffnet am Fasnachtsdienstag allerdings von 10 bis 13 Uhr ihre Türen.

Am 20. und am 21. Februar bleibt die Zweigstelle Seckenheim geschlossen. Die Zweigstelle Sandhofen ändert nur am 21. Februar ihre Öffnungszeiten und ist dann von 10 bis 12 Uhr geöffnet. Die Zweigstelle Schönau bleibt am 21. Februar geschlossen, an den anderen Öffnungstagen gelten die normalen Öffnungszeiten.

Weitere Informationen:

Ein Überblick ist unter www.stadtbibliothek.mannheim.de zu finden.

Verkehrsinformation: Fasnachtsumzüge in Mannheim

Am kommenden Samstag, 19. Februar, sowie am Fasnachtsdienstag, 21. Februar, finden nach zweijähriger Pause wieder Fasnachtsumzüge in den Stadtteilen Neckarau und Sandhofen statt. Während des Veranstaltungszeitraums kommt es entlang der jeweiligen Umzugsstrecke zu Straßensperren.

Der Fasnachtsumzug in Neckarau beginnt am Sonntag, 19. Februar, um 14.11 Uhr und endet gegen 17 Uhr. Die Straßensperrungen beginnen dort teilweise bereits ab 13 Uhr. Zusätzlich sind die Linksabbiege- sowie die Rechtsabbiegespur in der Neckarauer Straße in Richtung Friedrichstraße ab 13 Uhr gesperrt. Der Umzug verläuft über folgende

Strecke: Neudammstraße, Rosenstraße, Maxstraße, Friedensstraße, Rosenstraße, Wörthstraße, Friedrichstraße, Fischerstraße, Katherinenstraße, Adlerstraße, Luisenstraße, Wingertstraße, Sedanstraße, Germaniastraße (entgegen der Fahrtrichtung), Rheingoldstraße (entgegen der Fahrtrichtung), Neckarauer Waldweg.

Der Fasnachtsumzug in Sandhofen beginnt am Dienstag, 21. Februar, ebenfalls um 14.11 Uhr und endet gegen 18 Uhr. Der Umzug verläuft über folgende Strecke: Großgerauer Straße, Ausgasse, Kriegerstraße, Schönauer Straße, Bartholomäusstraße, rechts Karlstraße, Domstiftstraße, Am Stich, Sandhofer Straße, Schönauer Straße.

Arbeitsmigration nach Mannheim: Jutefabrik und -kolonie

Vor 125 Jahren stellte die Süddeutsche Juteindustrie Aktien-Gesellschaft ihre ersten Unterkünfte für Arbeiterinnen und Arbeiter am Ortsrand von Sandhofen fertig. Ein Jahr zuvor war die Firma zur Verarbeitung des kolonialen Rohstoffs Jute von Mannheimer Industriellen gegründet worden. Zur Deckung des hohen Arbeitskräftebedarfs wurden Menschen aus dem Reich, aber auch aus dem damaligen Russland, Österreich-Ungarn und

Italien angeworben, ja sogar ein Mädchenwohnheim eigens für die polnischen und italienischen Arbeiterinnen errichtet. Ein Vortrag am Mittwoch, 22. Februar, ab 18 Uhr im Friedrich-Walter-Saal des MARCHIVUM möchte der Firmengeschichte, den Wohn- und Arbeitsbedingungen der Zugewanderten sowie dem Zusammenleben vor Ort nachspüren. Der (Live-)Stream ist eine Woche lang auf www.marchivum.de verfügbar.

Fatih Ekinici ist neuer Leiter für Regierungsangelegenheiten

Seit Oktober 2022 ist Fatih Ekinici als neuer Leiter für das Büro Regierungsangelegenheiten bei der Stadt Mannheim beschäftigt. Zuvor war er 11 Jahre beim Land Baden-Württemberg. Bis zum Sommer 2021 war er als Büroleiter des baden-württembergischen Ministers für Soziales, Gesundheit und Integration Manfred Lucha und danach bis zu seinem Wechsel zur Stadt als stellvertretender Referatsleiter tätig. Bei der Stadt Mannheim gehört unter anderem die politische Kommunikation zwischen der kommunalen und der Landesebene zu seinen Aufgaben. „Im Aufgabenbereich der politischen Kommunikation geht es vor allem darum, die städtische Verwaltung im Austausch mit der Landesebene zu unterstützen, kurze Abstimmungswege sicherzustellen, Förderprojekte für Mannheim aufzuzeigen und/oder Projekte im beiderseitigen Interesse zu entwickeln“, so der Mannheimer. „Dafür stehe ich in Kontakt mit den städtischen Dezernaten, den Fraktionen im Gemeinderat sowie den

Ministerien und Abgeordneten auf verschiedenen Ebenen.“ Auch der angestrebte Zusammenschluss der Universitätskliniken Mannheim und Heidelberg nimmt einen wichtigen Stellenwert in seiner täglichen Arbeit ein. „Mit dem Klinikverbund soll ein wegweisendes Leuchtturmprojekt für ganz Europa entstehen, das Forschende, Industrie sowie innovationsgetriebenes Gründungskapital anzieht. Gleichzeitig versuchen wir, eine Spitzenmedizinische Versorgung für die gesamte Metropolregion sicherzustellen“, erklärt Ekinici.

Die Gestaltung des Klinikverbunds stellt die Stadtverwaltung vor enorme Herausforderungen. Neben Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz sind im Dezernat des Oberbürgermeisters maßgeblich der Leiter des Beteiligungsmanagements, Steffen Bremer, sowie mit dem geplanten Weggang von Büroleiter Jochen Schönmann Fatih Ekinici für die politische Kommunikation nach und mit Stuttgart zuständig.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

STADTMANNHEIM²Baurecht, Bauverwaltung
und Denkmalschutz

Ausschreibungen der Stadt Mannheim

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Mannheim die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Mannheim der E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.



Profitieren Sie von dem zentralen Zugang und der Möglichkeit der elektronischen Angebotserstellung und registrieren Sie sich!

Satzung der Stadt Mannheim über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 07.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

A. Erstattungs Voraussetzungen

§ 1 Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

- (1) Die Einrichtung einer Schülerbeförderung obliegt den öffentlichen und privaten Schulen. Die Stadt Mannheim erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschrift und dieser Satzung
- den Schüler*innen und Kindern bzw. deren Personensorgeberechtigten der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen, Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie
 - Schulträgern von anerkannten Ersatzschulen, Trägern von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen im Stadtgebiet gemäß § 18 Abs. 1 FAG die notwendigen Beförderungskosten ganz oder teilweise.
- (2) Für Schüler*innen, die den ÖPNV nutzen, stehen mit dem VRN JugendticketBW und dem künftigen Deutschlandticket tarifliche Angebote im Verkehrsverbund Rhein-Neckar VRN zur Verfügung. Diese Schüler*innen erhalten mit Ausnahme der Regelungen in den §§ 4, 5 und 9 keine Kostenerstattung.
- (3) Notwendige Beförderungskosten sind die den Schüler*innen tatsächlich für den Weg von der Wohnung zur Schule entstehenden Kosten unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen.
- (4) Beförderungskosten werden nur erstattet für Schüler*innen, die in Baden-Württemberg wohnen und sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht gemäß § 2 Abs. 3) entstehen.
- (5) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn
- eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist.
 - Berufsschüler*innen durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Wohnung
Die Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff des Hauptwohnsitzes in der jeweiligen Fassung des Meldegesetzes.
- (2) Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)
Mit dem Schulgesetz BW vom 21.07.2015 wurden die Sonderschulen umbenannt in Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (nachfolgend SBBZ). Sie unterstützen die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung. Sie werden in Typen geführt, die den nachfolgenden Förderschwerpunkten entsprechen:
- Lernen (zuvor: Förderschulen)
 - Sprache
 - emotionale und soziale Entwicklung
 - Sehen
 - Hören
 - geistige Entwicklung
 - körperliche und motorische Entwicklung
 - Schüler*innen in längerer Krankenhausbehandlung.
- (3) Stundenplanmäßiger Unterricht
1. Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Satzung ist:
a) der Unterricht, der an Schulen in einem festen, für Lehrkräfte sowie für Schüler*innen verbindlichen Stundenplan stattfindet.
b) die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft, sofern diese im Stundenplan ausgewiesen ist und unter Aufsicht einer Lehrkraft oder eines*iner Lehrbeauftragten stattfindet.
c) die Teilnahme an den im jeweiligen Bildungsplan verpflichtend vorgeschriebenen Praktika zur Berufsorientierung an Werkrealschulen (OIB), Gemeinschaftsschulen (BOGMS), Realschulen (BORS), Gymnasien (BoGy) und SBBZ.
2. Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen außerschulischen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Lerngängen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten sowie Studien- und Theaterfahrten.
- (4) Mindestentfernung
1. Die Mindestentfernung für die notwendigen Beförderungskosten im Sinne dieser Satzung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Schule und Wohnung, bei Schüler*innen, die auswärtig untergebracht sind, zwischen Wohnung und auswärtigem Unterbringungsort.
2. Die Mindestentfernung im inneren Schulbetrieb bemisst sich nach der kürzesten Entfernung von der Schule zum weiteren Unterrichtsort.
(5) Gefährlicher Schulweg
Ein gefährlicher Schulweg liegt vor, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler*innen bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefahr. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft die Stadt Mannheim.
(6) Besondere Schülerfahrzeuge
Besondere Schülerfahrzeuge sind vom Schulträger angemietete, bei Beförderungsunternehmen beauftragte oder schulträgereigene Fahrzeuge zur Beförderung von Schüler*innen zum und vom Unterricht. Die Fahrzeuge sind gemäß § 1 Nr. 4 d) der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungsverordnung) freigestellt.

§ 3 Anwendbarkeit der Satzung

Diese Satzung gilt nicht für:

- Schüler*innen, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.
- Schüler*innen, die Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben (§§ 28 SGB II, 34 SGB XII, § 6b BKGG). Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Kinder in Schulkindergärten, Schüler*innen der SBBZ sowie der Grundschulförderklassen.

§ 4 Höhe der Erstattungen

- (1) Zum Erwerb eines VRN JugendticketBW erstattet die Stadt Mannheim den Personensorgeberechtigten bzw. den Schüler*innen, sowie den Trägern anerkannter Ersatzschulen der in Absatz 2 aufgeführten Schularten die notwendigen Schülerbeförderungskosten, sofern die Berechtigungsvoraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt sind.

- (2) Für Schüler*innen der nachfolgend aufgeführten Schulen werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten in voller Höhe, jedoch maximal bis zum jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 15 erstattet:

- SBBZ mit den Förderschwerpunkten
 - Sprache
 - emotionale und soziale Entwicklung
 - Sehen
 - Hören
 - geistige Entwicklung
 - körperliche und motorische Entwicklung
 - SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Lernen
 - Klassen 1-4 ohne Mindestentfernung
 - ab Klasse 5, wenn die Mindestentfernung von 3 km innerhalb des jeweils geltenden Schuleinzugsbereichs überschritten wird oder innerhalb des jeweils geltenden Schuleinzugsbereichs ein gefährlicher Schulweg nach § 2 Abs. 5 vorliegt.
 - Schulkindergärten und Grundschulförderklassen ohne Mindestentfernung
 - Grundschulen, sofern es sich um Schüler*innen aus den Wohngebieten Scharhof, Kirchgartshausen und Blumenau handelt, ohne Mindestentfernung
 - Berufsschulen im Teilzeitunterricht nach Abzug eines Eigenanteils von 54 Euro ab einer Mindestentfernung von 30 km
- (3) Schüler*innen, die in besonderen Schülerfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 6 zur Schule befördert werden, können die Erstattung nach Absatz 1 nicht in Anspruch nehmen.

§ 5 Höhe der Erstattungen für die in Mannheim an allgemeinbildenden Schulen inklusiv beschulten Schüler*innen

Vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung des Landes Baden-Württemberg gelten für Schüler*innen, die im Rahmen der Inklusion an allgemeinbildenden Schulen beschult werden, die Regelungen des § 4 Abs. 2 analog, sofern sie ihre Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 1 im Stadtgebiet Mannheim haben. Im Falle einer gesetzlichen Regelung ersetzt diese automatisch die entsprechenden Regelungen dieser Satzung.

§ 6 Erstattungen von Beförderungskosten für den inneren Schulbetrieb und außerunterrichtliche Veranstaltungen

- (1) Beförderungskosten für Fahrten im inneren Schulbetrieb werden nach Maßgabe der folgenden Absätze in vollem Umfang übernommen, sofern sie durch die Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht nach § 2 Abs. 3 entstehen.
- (2) Die Kostenerstattung für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) erfolgt
- ohne Anrechnung einer Mindestentfernung für
 - Schüler*innen der SBBZ mit Ausnahme der SBBZ Förderschwerpunkt Lernen ab Klasse 5
 - Grundschüler*innen und Schüler*innen der SBBZ bis Klasse 6 für die Beförderung zu der Jugendverkehrsschule
 - Grundschüler*innen für den Besuch der Leseschule
 - für die nicht unter 1. genannten Sachverhalte gilt:
 - mit Anrechnung einer Mindestentfernung von 1,5 km für Fahrten im Rahmen des stundenplanmäßigen Sport- und Schwimmunterrichts, wenn die schuleigenen Sportstätten nicht ausreichen
 - mit einer Mindestentfernung von 3 km für sonstige Fahrten im inneren Schulbetrieb.
- (3) Abweichend von Absatz 1 werden die Beförderungskosten für die Teilnahme an den im jeweiligen Bildungsplan verpflichtend vorgeschriebenen Praktika zur Berufsorientierung an Werkrealschulen (OIB), Gemeinschaftsschulen (BOGMS), Realschulen (BORS), Gymnasien (BoGy) und SBBZ nur in Höhe des Stadtariffs Mannheim/Ludwigshafen erstattet.
- (4) Die Entfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen den Unterrichtsstätten.
- (5) Für die Fahrten im inneren Schulbetrieb ist vorrangig der ÖPNV zu benutzen.
- (6) Beförderungskosten werden nicht übernommen, soweit eine eigene anwendbare Beförderungsberechtigung für den ÖPNV (z.B. VRN JugendticketBW, Deutschlandticket) bereits vorhanden ist.

§ 7 Erstattungen bei auswärtiger Unterbringung

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 1 und einem schulisches bedingten auswärtigen Unterbringungsort werden für
- Schüler*innen der Berufsschulen in Teilzeitunterricht, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird,
 - Schüler*innen der SBBZ nach §§ 4 und 5 dieser Satzung
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Absatz 1 sind Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 1 und dem schulisches bedingten auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien, bei Schüler*innen der SBBZ Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

§ 7 Erstattungen bei auswärtiger Unterbringung

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 1 und einem schulisches bedingten auswärtigen Unterbringungsort werden für
- Schüler*innen der Berufsschulen in Teilzeitunterricht, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird,
 - Schüler*innen der SBBZ nach §§ 4 und 5 dieser Satzung
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Absatz 1 sind Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 1 und dem schulisches bedingten auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien, bei Schüler*innen der SBBZ Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

§ 8 Erstattungen für Kosten von Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bzw. § 5 erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitperson ist auf Verlangen der Stadt Mannheim durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den*die begleitete*n Schüler*in oder des zu begleitenden Kindes geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Werden mit einem besonderen Schülerfahrzeug mindestens 10 Schüler*innen der SBBZ mit Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale Entwicklung oder Kinder in Schulkindergärten bzw. Grundschulförderklassen befördert, so wird neben dem Fahrpersonal eine weitere Person zur Begleitung im Rahmen der jeweils gültigen Beförderungsverträge bereitgestellt und finanziert. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler*innen befördert werden und die Stadt Mannheim zugestimmt hat.

§ 9 Härtefallregelung

Auf Antrag kann die Stadt Mannheim in besonders gelagerten Fällen die Beförderungskosten ganz oder teilweise übernehmen, wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder Schüler*innen eine unbillige Härte darstellen würde.

B. Umfang der Beförderungsleistung

§ 10 Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder gemäß §§ 11 und 12 nicht zumutbar, kommen besondere Schülerfahrzeuge zum Einsatz. Kommt auch ein besonderes Schülerfahrzeug nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gem. § 14 erstattet werden. Die Stadt Mannheim kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wirtschaftlichere Beförderung erreicht werden kann.
- (3) Stehen verschiedene zumutbare öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Einzelbeförderung. Sollte dies aus medizinischer Sicht erforderlich sein, ist auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis zu erbringen.

§ 11 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Bei der Benutzung von besonderen Schülerfahrzeugen erhalten die Schüler*innen und Kinder für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km keinen Beförderungskoste-

nersatz, es sei denn, bei dieser Wegstrecke handelt es sich um einen gefährlichen Schulweg im Sinne des § 2 Abs. 5.

- (2) Für die Beförderung sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden. Ein Anspruch auf Abholung an der Wohnadresse ist nicht gegeben.

§ 12 Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und besonderen Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von einer Unterrichtseinheit vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Die Gesamt-wartezeit für Hin- und Rückfahrt soll insgesamt 75 Minuten nicht übersteigen.
- (2) Bei Fahrten zu auswärtiger Unterbringung und Wochenendheimfahrten nach § 7 für Schüler*innen von Berufsschulen im Teilzeitunterricht ist eine längere Wartezeit, sowie eine An-/Abreise an einem anderen Tag als dem ersten oder letzten Schultag zumutbar.

C. Verfahrensvorschriften

§ 13 Verfahren beim Einsatz besonderer Schülerfahrzeuge

- (1) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, beauftragt die Stadt Mannheim den Einsatz von Schülerfahrzeugen für die Schüler*innen der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen, Grundschulförderklassen und Kinder der Schulkindergärten.
- (2) Besuchen Schüler*innen und Kinder nach Absatz 1 eine anerkannte private Ersatzschule bzw. einen privaten Schulkindergarten, so erfolgt die Organisation mit besonderen Schülerfahrzeugen durch den privaten Schulträger/Träger der Schulkindergärten, sofern auch in diesem Fall die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (3) Die Stadt Mannheim erstattet dem Schulträger/Träger der Schulkindergärten die notwendigen Kosten, wenn sie den Vertrag zwischen Schulträger/Träger der Schulkindergärten und Beförderungsunternehmen oder den Einsatz schulträgereigener Fahrzeuge genehmigt hat. Der Vertragsabschluss hat auf Grundlage eines zuvor ordnungsgemäß durchgeführten Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens zu erfolgen. Bei der Prüfung der Angebote sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages oder des Einsatzes schulträgereigener Fahrzeuge ist der Stadt Mannheim unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag nicht unverzüglich vorgelegt, erfolgt die Kostenübernahme nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

§ 14 Verfahren bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten für notwendige Fahrten zwischen Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 1 und Schule bzw. bei Schüler*innen der Beruflichen Schulen im Teilzeitunterricht zwischen Wohnung und schulisches bedingtem auswärtigem Unterbringungsort, werden auf Antrag erstattet, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 erfüllt sind und die Stadt Mannheim die Kostenerstattung zugesagt hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler*innen oder Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen die Kosten auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar wäre. Die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.
- (3) Der Antrag auf Kostenerstattung ist vor Beginn der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, werden die Kosten erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erstattet. Der Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden.
- (4) Die Kostenerstattung für die Benutzung von Personenkraftwagen und Kraftradern richtet sich nach den jeweils aktuellen Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften ist § 5 Abs. 2 S. 1 des Landesreisekostengesetzes anzuwenden. In besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.
- (5) Die notwendige Fahrstrecke definiert sich als kürzeste Wegstrecke, die durch eine von der Stadt Mannheim bestimmte Software ermittelt wird. Begründete Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 15 Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet
- 2.500 Euro für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
 - 750 Euro für die übrigen Schüler*innen.
- (2) Von den Höchstbeträgen des Abs. 1 kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Ein derartiger Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler*innen eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- (3) Die festgelegten Höchstbeträge gelten nicht für Schüler*innen der SBBZ. Übersteigen bei diesen Schüler*innen die Beförderungskosten 2.600 Euro je Person und Schuljahr, so macht die Stadt Mannheim den übersteigenden Betrag zu 75 v.H. bei dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem der*die Schüler*in seinen*ihren Wohnsitz hat (§ 18 Abs. 2 FAG).

§ 16 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit Verkehrsunternehmen

Die Stadt Mannheim erstattet die Beförderungskosten unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen sie entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 17 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger erstattet den Schüler*innen die nachgewiesenen Beförderungskosten soweit
- die Teilnahme am vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 16 nicht in Betracht kommt. Für diesen Fall sind die Originalbelege vorzulegen.
 - oder
 - die Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach § 14 genehmigt wurde.
- (2) Die Erstattung der verauslagten Beförderungskosten kann halbjährlich bei der Stadt Mannheim beantragt werden. Nachgewiesene Beförderungskosten werden jedoch nur ersetzt, wenn deren Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt wird.

§ 18 Abrechnung zwischen Schulträgern und der Stadt Mannheim

- (1) Die Schulträger beantragen die Erstattung der ihnen entstandenen Beförderungskosten. Werden Eigenanteile von Schulträgern vereinnahmt, sind diese unverzüglich an die Stadtkasse abzuführen, sofern sie nicht mit anderen Erstattungsansprüchen aufgerechnet werden.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 19 Ergänzende Richtlinien für das Abrechnungsverfahren

Der*die Oberbürgermeister*in kann für das Abrechnungs- und Erstattungsverfahren Richtlinien erlassen.

§ 20 Prüfungsrecht der Stadt Mannheim

Die Stadt Mannheim ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern zur Prüfung anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren. Der Beginn der Frist ergibt sich aus § 39 GemHVO.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Mannheim über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 11.10.2011 außer Kraft.

Mannheim, den 16.02.2023

Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

15B001

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstanden hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.